Landkreis Kassel

Sportförderungsrichtlinien des Landkreises Kassel

1. Allgemeines

Es ist das Ziel des Landkreises Kassel, sportliche Betätigungen der Kreisbevölkerung, der Sport treibenden Vereine und Verbände sowie der Schulen durch Bereitstellung von Sportstätten, Gewährung finanzieller Zuwendungen für den Sportstättenbau und der Vereinstätigkeit zu fördern. Die DLRG-Gliederungen werden den Sportvereinen gleichgestellt.

Neben den Kreiszuwendungen für Investitionsmaßnahmen für Sportstätten werden nach diesen Richtlinien die Vergabe von Sportförderungsmitteln für den Breiten- und Freizeitsport gewährt, um wirkungsvolle Impulse für soziales und gemeinschaftsbildendes Verhalten zu geben und der besonderen gesellschaftlichen und gesundheitlichen Bedeutung des Sportes gerecht zu werden.

2. Gegenstand und Umfang der Förderung

Der Landkreis Kassel stellt im Rahmen seines Haushaltsplanes Mittel für die Sportförderung zur Verfügung. Gefördert werden Sportvereine sowie DLRG-Gliederungen mit ihrem Sitz im Landkreis Kassel sowie Personen und Veranstaltungen nach Maßgabe der Richtlinien.

Die Förderungsmittel sind zweckgebunden für die jeweils genehmigte Maßnahme und stellen eine freiwillige Leistung des Landkreises Kassel dar. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Revision des Landkreises Kassel ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Kreiszuwendungen nachzuprüfen.

Der Eigenanteil der Sportvereine bzw. DLRG-Gliederungen sollte bei mindestens 10 % der Gesamtkosten liegen.

2.1 Bereitstellung der kreiseigenen Sportstätten

Wichtiger Bestandteil der Sportförderung ist die kostenfreie Bereitstellung der kreiseigenen Sportstätten für die Sportvereine und Verbände im Landkreis Kassel.

2.2 Jugendsportförderung

Der im Haushalt bereitgestellte Betrag zur Jugendsportförderung kann ganz oder teilweise in jährliche Projekte fließen, die sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen unterstützen.

Sollten im laufenden Jahr keine Projekte vorliegen, wird die Jugendsportförderung wie folgt ausgezahlt:

Für aktive Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird auf der Grundlage des jeweils beschlossenen Haushaltansatzes ein jährlicher Pro-Kopf-Betrag an die Vereine gezahlt, mindestens jedoch 100,00 € pro Verein. Dieser Betrag ist zweckgebunden für die Förderung der sportlichen Vereinsjugendarbeit.

Die Verteilung an die Vereine erfolgt anhand der jährlich vorzulegenden Bestandserhebungsbögen der Sportkreise an den Landessportbund Hessen und der DLRG-Gliederungen an den DLRG Bezirk.

Gefördert werden nur Vereine ab zehn Kindern bzw. Jugendlichen in der Alterskategorie bis zum 18. Lebensjahr.

2.3 Förderung der überörtlichen Sportvereinsarbeit

Die Geschäftsstelle des Sportkreises Region Kassel e. V. erhält auf der Grundlage des jeweils beschlossenen Haushaltsansatzes eine jährliche Pauschalzuwendung zur Mitfinanzierung ihrer Aufgaben sowie für Aktivitäten.

2.4 Sport- und Turnierveranstaltungen von Sportvereinen und Sportverbänden

Für Sport- und Turnierveranstaltungen im Landkreis Kassel oder bei der Übernahme der Schirmherrschaft einer Veranstaltung durch den Landrat können Ehrenpreise beantragt werden.

2.5 Jubiläumsveranstaltungen

Für Jubiläumsfeiern von Vereinen werden folgende Beträge gewährt:

25-, 50-, 75-jähriges Bestehen	100,00 €
100-, 125-,150-,175-jähriges Bestehen	200,00 €
ab dem 200-jährigen Bestehen und	
je 25 zusätzliche Jahre	300,00 €

Der formlose Antrag ist ca. 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin beim Landkreis Kassel einzureichen.

2.6 Beschaffung langlebiger Sportgeräte und anderer für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände

Ein Kreiszuschuss für derartige Anschaffungen kann bis zu der Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten gewährt werden, höchstens jedoch 3.000,00 €.

Parallel hierzu ist auf der Grundlage einer Anteilsfinanzierung eine Förderung durch das Land Hessen bzw. den Landessportbund Hessen sowie durch die Kommune, in der der Verein seinen Sitz hat, anzustreben.

Förderungsfähig sind alle beweglichen Sportgeräte und andere für den Sportbetrieb notwendigen Gegenstände (außerhalb des Schulsports),

a) die bei normaler Nutzung eine längere Zeit verwendet werden können

b) die unmittelbar der Sportausübung dienen.

2.7 Bau vereinseigener Sportstätten

Für den Bau vereinseigener Sportstätten können Kreiszuschüsse in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden, höchstens jedoch 30.000,00 €.

Parallel hierzu ist auf der Grundlage einer Anteilsfinanzierung eine Förderung durch das Land Hessen bzw. den Landessportbund Hessen sowie durch die Kommune, in der der Verein seinen Sitz hat, anzustreben.

Vorrangig werden Sanierungsmaßnahmen sowie Ersatzneubauten in nachhaltiger Bauweise gefördert.

2.8 Ausbildung lizenzierter Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager

Bei Erwerb der Erstlizenz als Übungsleiter, Jugendleiter oder Vereinsmanager beim Landessportbund Hessen oder einem ihm angeschlossenen Sportfachverband kann ein Zuschuss in Höhe von 100,00 € gewährt werden, sofern nach der Prüfung eine entsprechende Tätigkeit in einem Verein oder Verband im Landkreis Kassel aufgenommen wird.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Kreiszuwendung sind vor Beschaffung bzw. vor Baubeginn formlos beim Landkreis Kassel per E-Mail an: sport@landkreiskassel.de oder Schulen, Sport und Mobilität – Fachdienst ÖPNV und Sport – Garnisonstraße 6 – 34369 Hofgeismar – einzureichen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Finanzierungsplan
- Detaillierte Kostenvoranschläge

Für Baumaßnahmen zusätzlich:

- Eigentumsnachweis oder
  Pacht- bzw. Nutzungsvertrag mit einer Laufzeit von noch mindestens 25 Jahren
- Übersicht der geplanten Eigenleistungen
- Baubeschreibung
- Bauzeichnung

Soweit im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben, ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

4. Sportförderung in besonderen Einzelfällen

In besonderen Einzelfällen ist eine Förderung von nicht in diesen Richtlinien erfassten Maßnahmen auf der Grundlage des KA-Beschlusses vom 26.05.2009 möglich. Stehen die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung, ist demnach der/die Landrat/Landrätin oder der/die Erste Kreisbeigeordnete bevollmächtigt, Zuwendungen und Zuschüsse des Landkreises an Dritte im Einzelfall bis zur Höhe von 5.000,00 € zu bewilligen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 28. Juli 2026 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 27. August 2024 werden hierdurch aufgehoben.

Andreas Siebert
Landrat